

Hilfestellung für Antragsteller von Fördermitteln zur Weiterentwicklung der Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz

Hier finden Sie eine kurze Hilfestellung als Überblick über die neuen Fördermaßnahmen der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz.

Für die konkrete Antragsstellung beachten Sie bitte unbedingt die ausführlichen Richtlinien zum Antragsverfahren.

Wer kann Anträge stellen?

Organisationen, Gruppen und in begründeten Ausnahmefällen Einzelpersonen, die nachweislich aus bürgerschaftlichem Engagement an Gedenkstätten oder Gedenkortern Erinnerungsarbeit leisten, die an Ereignisse oder Personen aus der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur, hauptsächlich an deren Opfer sowie an den Widerstand gegen das NS-Regime anknüpft.

Sie befinden sich in der Regel an authentischen historischen Orten oder thematisieren bestimmte Aspekte von Verfolgung und Widerstand zur NS-Zeit. Ihre Arbeit basiert generell auf einer wissenschaftlichen Grundlage und einem pädagogischen Konzept. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit muss sich auf eine Gedenkstätte oder einen Gedenkort in Rheinland-Pfalz beziehen.

Es kann pro Organisation/Gruppe/Einzelperson pro Jahr ein Antrag gestellt werden.

Was sind die Ziele der Förderung?

Die Förderung dient:

- der Sicherung und dem Ausbau der wissenschaftlichen Grundlagen der Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz
- der Gewährleistung und der Weiterentwicklung einer zeitgemäßen pädagogischen Arbeit
- der nachhaltigen Pflege und Erhaltung historischer Gedenkort an Holocaust, Krieg und nationalsozialistische Gewaltherrschaft
- der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich Gedenkkultur

Wie sieht die Förderung im Einzelnen aus?

- Es handelt sich um eine finanzielle Förderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung, also eines Zuschusses: Das bedeutet, es muss ein Eigenanteil der Gesamtkosten bzw. eine Eigenleistung erbracht werden.
- Eine Förderung seitens der Landeszentrale ist nachrangig. Andere Fördermöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen.
- Gefördert werden einzelne, klar voneinander abgegrenzte Projekte (Projektförderung)
- NICHT möglich ist die Förderung der gesamten Institution und ihrer Ausgaben (Institutionelle Förderung).
- Pro Antrag können mindestens 500 € und maximal 8.000 € bezuschusst werden (Stand 2022).
- Die Mischfinanzierung gemeinsam mit Parteien oder einzelnen parteinahen Stiftungen ist aufgrund der überparteilichen Arbeit der LpB nicht möglich.

Was kann gefördert werden?

- Sicherung der wissenschaftlichen Grundlagen
(Monografien und Sammelbände zu den jeweiligen Gedenkorten)
 - Forschung
 - Dokumentation
 - Publikation
 - Fachgerechte Archivierung
- Angebote der historisch-politischen Bildung
 - Besondere Pädagogische Maßnahmen
 - Didaktische Hilfsmittel /bewegliche Infrastruktur
 - Gedenkstättenpädagogische Materialien
 - Längerfristige Einzel- und Gemeinschaftsprojekte
- Eigenständig erarbeitete Ausstellungen
- Erstellung / Erweiterung von Onlineangeboten
(benutzerfreundlich, modern, inklusiv)
- Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen zur inhaltlichen und pädagogischen Weiterqualifizierung

Was kann nicht gefördert werden?

- Erwerb, Pacht und dauerhafte Anmietung von Immobilien sowie Baumaßnahmen

- Gestaltung von Einzelveranstaltungen (Gedenkveranstaltungen, Vorträge, Konzerte, Lesungen etc.).
Siehe hierzu die Fördermöglichkeiten durch den Fonds der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen zur NS Zeit (LAG)
- Durchführung regulärer Führungen
- Studienfahrten, Studienreisen
- Beschäftigung von dauerhaftem Personal
- Mahnmale, Stolpersteine, Gedenktafeln
- Konservatorische Maßnahmen

Druckkostenzuschüsse können nicht bewilligt werden.

Wie funktioniert das Antragsverfahren?

- Anträge auf Förderung müssen spätestens bis zum **15. Dezember des Jahres vor Projektbeginn** beim Referat Gedenkarbeit der Landeszentrale für politische Bildung eingereicht werden. Ihr Ansprechpartner für die Antragsstellung ist Frau Caroline Schäffer (caroline.schaeffer@ns-dokuzentrum-rlp.de , Tel: 06242-9108275).
- Die Anträge sowie die ausführliche Orientierungshilfe sind zu finden auf der **Homepage der der Gedenkstätte KZ Osthofen** unter <https://www.gedenkstaette-osthofen-rlp.de/osthofen/service/foerdermoeglichkeiten-gedenkarbeit#c6352>
- Die Projektförderung erfolgt auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans, der zusammen mit dem Antrag eingereicht werden muss.
- Ein definitiver **Zuwendungsbescheid wird bis spätestens 01. März verschickt**, nach Möglichkeit auch schon früher.
- Mit dem geförderten Projekt darf erst begonnen werden, wenn der schriftliche Zuwendungsbescheid durch die Landeszentrale für politische Bildung vorliegt.

Wie werden die Anträge ausgewählt?

- Ein Beirat begutachtet und bewilligt die Förderanträge in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres.
- Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Direktor oder Direktorin der Landeszentrale für politische Bildung
 - Referatsleitung Gedenkarbeit der LpB
 - zuständige Referentin oder zuständiger Referent der LpB

- Mitarbeiter oder Mitarbeiterin für Verwaltung und Haushalt aus dem Referat Gedenkarbeit der LpB
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Wissenschaftlichen Fachbeirat zur Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen zur NS-Zeit in Rheinland-Pfalz (LAG)

Wie funktioniert die Abrechnung?

- Die Abrechnung muss innerhalb eines Haushaltsjahres bis zum 15. November bei der Landeszentrale für politische Bildung eingereicht werden, inklusive eines Verwendungsnachweises und eines Sachberichts.
- Sofern zum jeweils 1. Oktober bekannt ist, dass die Maßnahme nicht durchgeführt werden wird oder abgeschlossen werden kann, ist die LpB hierüber unverzüglich zu informieren.
- Die Aufteilung der Förderung auf zwei Jahre ist grundsätzlich möglich, solange der Titel 531 94 besteht und noch Mittel zur Verfügung gestellt werden können.
- Nicht in Anspruch genommene Mittel verfallen grundsätzlich und können nur in Ausnahmefällen auf das Folgejahr übertragen werden. Die Übertragung unterliegt dabei dem Haushaltsvorbehalt (das bedeutet, die Mittel müssen tatsächlich noch zur Verfügung stehen). **Es ist daher wichtig, dass nur Fördermittel für Projekte beantragt werden, die auch im genannten Zeitraum umgesetzt werden können. Bewilligte Mittel, die nicht fristgerecht innerhalb des Haushaltsjahres abgerufen werden, sind für andere Antragssteller blockiert und können nach Ablauf des Haushaltsjahres einer Haushaltssperre unterliegen – d.h. die Gelder verfallen und können nicht mehr der Gedenkarbeit zur Verfügung gestellt werden.**
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.
- In begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlagszahlungen gewährt werden.